

Satzung
des
Wasserbeschaffungsverbandes Neger
in 57462 Olpe-Neger, Kreis Olpe
vom 24.11.1995

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliedsverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

- § 18 Haushaltsführung
- § 19 Beiträge
- § 20 Beitragsmaßstab
- § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Aufsicht
- § 24 Änderung der Satzung

Fünfter Teil
Schlußbestimmungen

§ 25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

§ 26 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Neger.
- (2) Er hat seinen Sitz in Olpe, Ortsteil Neger, Kreis Olpe.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 3**Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 4**Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan besteht aus:

Verbandsplan vom 24.11.95

Mitgliederverzeichnis vom 24.11.95

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5**Mitglieder, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dringliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Schauintervalle werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten und legt deren Wahlzeit fest. Schauführer ist ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schauführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (6) Die Verbandsschau entfällt solange wie das Gesundheitsamt die Wasserschau nach der TVO durchführt.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer außer bei Gefahr im Verzuge vorher anzuzeigen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
10. Festlegung des Wasserpreises

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmzahl vertreten, hat der Vorsteher ebenfalls eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außer den Mitgliedern ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (4) Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt in der ortsansässigen Zeitung.

§ 12

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzendem
 - b) stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - c) Protokollführer
 - d) Beisitzer
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können durch Beschluß der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Alle zwei Jahre wird ein Teil des Vorstand

Vorsitzender und Protokollführer oder
Stellvertreter, Beisitzer und Kassierer

neu gewählt.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

§14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (1) Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.
- (2) Den Abschluß von Verträgen im Rahmen des Haushaltsplan.

- (3) Die Einstellung eines Technikers
- (4) Die Aufnahme und Entlassung vom Mitgliedern
- (5) Die Vorbereitung der Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Bei Verhinderung ist der Vorsteher unverzüglich zu verständigen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§ 16

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17**Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er wird durch seine Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

Dritter Teil**Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge****§ 18****Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Geldbeiträge werden erhoben als
 1. einmalige Beiträge für den Ausschuß,
 2. laufende Beiträge für den Wasserbezug,
 3. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1. und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Aufgrund Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

§ 20

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsmaßstab für Beiträge gem. § 19 2 Ziff. 1 der Satzung bemißt sich wie folgt:
 1. Ein einmaliger Beitrag wird von jedem Mitglied bei Herstellung eines Neuanschlusses an die Verbandsanlage erhoben. Dieser Anschlußbeitrag bemißt sich
 1. bei Wohnhäusern nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorgesehenen Wohneinheiten, wobei der von der Verbandsversammlung für die erste Wohneinheit festgelegter Grundbeitrag 100% beträgt und für jede weitere Wohneinheit um 50% erhöht.
 2. bei Betrieben, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen wird die Anschlußgebühr von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (2) Der laufende Beitrag verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis des jährlich bezogenen Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
- (3) Pro Zähler wird eine jährlich feste Grundgebühr erhoben. Der Betrag dieser Grundgebühr wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (4) Der Beitrag für Wasserlieferung an Nichtmitgliedern beträgt 200% des Wasserpreises. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt. Der Abnehmer hat die für einen ordnungsgemäßen Anschluß anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 21

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann auf Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge fordern.
- (5) Die Beiträge werden per Bankeinzug vom Verband eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist dem Verband zu erteilen.

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 23

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 25

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 05.07.90 mit ihren Ergänzungen vom 20.10.93 außer Kraft.

Olpe-Neger, den 24.11.1995
Wasserbeschaffungsverband Neger

(L. Wolfschläger)
Vorsitzender